EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG Nr. 1/66

vom 30. November 1966

an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Verlängerung der Geltungsdauer der Empfehlung Nr. 2/64 zur Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen

Diese Empfehlung ergeht

auf Grund von Artikel 2 bis 5, 8, 14, 57, 71, 74, 81 und 86 des Vertrages,

auf Grund der Vereinbarung der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. November 1957 über die Harmonisierung der an den Außengrenzen der Gemeinschaft angewandten Zölle für Stahlerzeugnisse,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 99/64) an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft,

auf Grund der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 107/64) in der Fassung der Änderungsentscheidung Nr. 11/64 vom 27. Mai 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 2. Juni 1964, S. 1335/64) und in ihrer Geltungsdauer verlängert durch die Empfehlung Nr. 1/65 vom 1. Dezember 1965 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 206 vom 8. Dezember 1965, S. 3077/65),

auf Grund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), insbesondere des Artikels XIX dieses Abkommens,

und beruht auf folgenden Erwägungen :

Durch die vorgenannte Empfehlung Nr. 2/64 hatte die Hohe Behörde den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen, alle geeigneten gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung vom 15. Februar 1964 neben dem Außenschutz, der nach der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 für Gießereiroheisen vorgesehen ist, für diese Erzeugnisse eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens sieben EWA-Rechnungseinheiten je Tonne einzuführen.

Wie aus der Begründung zu der Empfehlung Nr. 2/64 hervorgeht, war diese vorübergehende Schutzmaßnahme wegen der relativ stark erhöhten Einfuhren von Gießereiroheisen aus dritten Ländern notwendig geworden. Die Angebote an Gießereiroheisen erfolgten dabei zu Preisen, durch die auf dem gemeinsamen Markt für Gießereiroheisen eine sehr ernste Lage geschaffen und die erforderlichen Anpassungsmöglichkeiten der Unternehmen beeinträchtigt wurden.

Die zeitweilige Einführung eines spezifischen Zollschutzes hatte somit den Zweck, den vorgenannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Erzeugern von Gießereiroheisen die notwendigen strukturellen Anpassungen ohne schwere Störungen zu ermöglichen.

Zwar hat der Einfuhrdruck nachgelassen. Dies ist aber im wesentlichen auf die Einführung eines besonderen Zollschutzes zurückzuführen. Die Lage auf dem Weltmarkt für Gießereiroheisen hat sich

indessen im Laufe der letzten Jahre nicht fühlbar verändert.

Das Nachlassen des Einfuhrdruckes hat es den Gießereiroheisenunternehmen der Gemeinschaft ermöglicht, ihre Bemühungen fortzusetzen, die Erzeugung zu rationalisieren und strukturelle Anpassungsmaßnahmen durchzuführen.

Dies hat zu positiven, aber erst partiellen Ergebnissen geführt ; die drei vergangenen Jahre haben nicht ausgereicht, um die angestrebten Ziele voll zu erreichen. Die Beibehaltung eines gewissen Schutzes für zwei weitere Jahre erscheint daher notwendig.

Auf Grund der Erfahrung empfiehlt es sich, von der Möglichkeit, Ausnahmen von der Verpflichtung einzuräumen, für Gießereiroheisen eine spezifische Einfuhrbelastung zu erheben, für andere Produkte als Sonderroheisen keinen Gebrauch zu machen. Um zu einer im wesentlichen gleichartigen Schutzwirkung zu gelangen, ist es angebracht, die spezifische Einfuhrbelastung auf 5 EWA-Rechnungseinheiten je Tonne zu senken.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

EMPFEHLUNG :

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der Empfehlung Nr. 2/64 wird mit der folgenden Änderung bis zum 31. Dezember 1968 verlängert.

(2) Die auf Grund des ersten Absatzes des Artikels 1 der Empfehlung Nr. 2/64 für Gießereiroheisen anzuwendende spezifische Einfuhrbelastung wird von 7 auf 5 EWA-Rechnungseinheiten je Tonne ermäßigt.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt für jede Regierung mit der Zustellung in Kraft.

Die vorstehende Empfehlung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 30. November 1966 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO